

Im hier behandelten Fall erregt etwas anderes den Verdacht. RRH n° 68a ist nicht mehr original erhalten, wohl aber in einer Nachzeichnung, die auch die graphische Anordnung des Originals nachahmt (Departementalarchiv Marseille 56 H 4054 n° 1). Auf die Corroboratio folgt ein dreizeiliger Block mit Signa geistlicher Zeugen, danach kommt ein Raum von drei bis vier Zeilen, in den lediglich die charakteristische eigenhändige Unterschrift des Königs nachgezeichnet eingetragen ist, es folgen zwei Zeilen mit weltlichen Zeugen, dann eine in Majuskeln gehaltene Schreiberzeile, darunter ist ein freier Raum von ca. drei bis vier Zeilen. Am Original muß sich hier das angekündigte Siegel befunden haben, so daß für einen Nachtrag kein Platz blieb. Von dem ganzen Nachtrag RRH n° 90a mit der Bestätigung Balduins II. findet sich in der Nachzeichnung denn auch keine Spur. Wohl aber haben wir in Marseille (56 H 4054 n° 2) noch eine weitere Einzelkopie von RRH n° 68a, und auf dieser findet sich am Ende der Bestätigungsvermerk RRH n° 90a. Die graphische Anordnung ist auf dieser Kopie dieselbe wie in der Nachzeichnung, nur fehlt die Unterschrift Balduins I., für die indessen ein freier Raum von drei Zeilen gelassen ist; auch am Ende dieser Kopie, also nach dem Text von RRH n° 90a, findet sich ein weiterer freier Raum von drei Zeilen.

Es muß Verdacht erregen, wenn der Bestätigungsvermerk auf der getreuen Nachzeichnung fehlt, sich also im verlorenen Original von RRH n° 68a nicht fand, wohl aber auf einer Kopie von RRH n° 68a steht, die der Schrift nach tief ins 13. Jahrhundert gehört. Dennoch bietet sich eine Erklärung an, die damit einsetzen muß, daß alles dafür spricht, daß RRH n° 68a im Dezember 1119 von Balduin II. bestätigt wurde, ja daß man diese Bestätigung erschließen müßte, wenn sie nicht in der knappen Form von RRH n° 90a erhalten wäre.

Es handelt sich bei beiden Stücken um eine allgemeine Besitzbestätigung für das Johannesspital in Jerusalem. Wie Rudolf Hiestand kürzlich gezeigt hat, war der Besitz dieses Spitals, das anfänglich der Aufsicht des Patriarchen von Jerusalem unterstand und dessen Entwicklung zum exempten Ritterorden erst 1154 abgeschlossen war, ursprünglich nur ungenügend geschieden von dem Besitz des Hl. Grabes, weil angesichts der engen Bindung zwischen den zwei Institutionen diese gemeinsam Schenkungen im Abendland einwarben, die dann in jeweils derselben Urkunde an beide gemeinsam ergingen². Dies führte später zu den

2) Vor dem Tod des ersten Vorstehers der Johanniter namens Gerhard im Jahre 1120 finden sich dafür folgende Beispiele: Joseph Delaville Le Roulx,